

Darlehensvertrag

zwischen der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences, vertreten durch den
Allgemeinen Studierendenausschuss (Darlehensgeber), Kleiststraße 5, 60318 Frankfurt am Main und:

Name: Vorname:
Straße: PLZ & Ort:
Telefon: E-mail:
IBAN: Bank:

§ 1 Hauptpflichten, Bereitstellung

- (1) Die darlehensgebende Person stellt ein Darlehen in Höhe von EUR
(in Worten: Euro) zur Verfügung.
- (2) verpflichtet sich, das Darlehen innerhalb von 2 Wochen nach
Antragsstellung vom Darlehensgeber abzunehmen.
- (3) Das Darlehen ist bei rechtzeitiger, vollständiger Rückzahlung bis zum Ende der Laufzeit zinslos.

§ 2 Zinsen, Laufzeit des Darlehens

- (1) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 3 Monaten ab dem Auszahlungsdatum.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach § 4 dieses Vertrages.

§ 3 Rückzahlungspflichten

Die darlehensnehmende Person tilgt das Darlehen spätestens bis zum letzten Tag der Laufzeit.
Teilzahlungen innerhalb der Laufzeit sind zulässig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit in voller Höhe auf das Konto des AStA. In Ausnah-
mefällen kann die Rückzahlung auch in Bar im Finanzreferat erfolgen. Ratenzahlung während der
Laufzeit ist auf Antrag möglich.

Kontoinhaber: AStA Frankfurt University of Applied Sciences
IBAN: DE30 5004 0000 0581 2433 00
BIC: COBADEFFXXX
Bank: Commerzbank Frankfurt

§ 5 Zahlungsverzug

(1) Sind Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug, so ist der geschuldete Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist auch das anfallende Entgelt für Mahnungen an die darlehensnehmende Person, sowie an den Bürgen in Höhe von insgesamt € 5,00 ab der zweiten Mahnung zu erstatten.

§ 6 Kündigung

(1) Die darlehensgebende Person kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn vertragliche Verpflichtungen verletzt wurden, insbesondere wenn

- a) das Darlehen nicht abgenommen wurde
- b) unrichtige Angaben gemacht wurden, die auf die Gewährung des Darlehens Einfluss hatten
- c) den Verpflichtungen aus § 7 (1) nicht nachgekommen wird.

(2) Kündigt die darlehensgebende Person das Darlehen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dasshierfür eine Veranlassung gegeben hat, so kannErsatz des durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Schadens verlangen.

(3) Das Kündigungsrecht von richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 489, 490 BGB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Sonstiges

(1) verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift der darlehensgebenden Person unmittelbar bekannt zu geben.

(4) Im Falle von Streitigkeiten gilt die bei der darlehensgebenden Person hinterlegte Version dieses Vertrages als maßgeblich.

(5) Entstehende Nebenforderungen (z.B. Mahn-, Klagekosten, Gebühren zur Anschriftenermittlung, Portokosten) hat zu tragen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden davon die übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine Regelung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Frankfurt, den

.....
Darlehnsgeber*in (AStA)

.....
Darlehnsnehmer*in

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Name in Druckbuchstaben

Frankfurt, den

.....
Finanzvorstand*in (AStA)

.....
2. Vorstand*in (AStA)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Name in Druckbuchstaben